

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan

"M e i s e n b u r g s t r a ß e"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGB1. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Meisenburgstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Meisenburgstraße/Frankenstraße (L 441) von der Hatzperstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Alfredstraße (B 224) und der Bredeneyer Straße sowie die angrenzenden Baublöcke.

II. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die Meisenburgstraße - die hier als Teilstück der Landstraße 441 die südöstlichen Essener Stadtteile und das angrenzende Hinterland mit der B 288 verbindet - so auszubauen, daß sie auch den in absehbarer Zeit zu erwartenden Verkehr aufnehmen kann. Wegen dieser besonderen Verkehrsbedeutung der Meisenburgstraße ist eine Verbreiterung auf 42,00 m vorgesehen. Da der Ausbau nur unter Inanspruchnahme von Privatgrundstücken möglich ist, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes - als Rechtsgrundlage für Bodenordnungsmaßnahmen - erforderlich.

Das gleiche gilt für den Ausbau des Verkehrsknotens Meisenburgstraße/Alfredstraße/Bredeneyer Straße/Frankenstraße, der, soweit er auf städtischen Grundstücken durchgeführt werden konnte, fertiggestellt ist.

Der Bebauungsplan "Meisenburgstraße" setzt die Verkehrsflächen, die Grünflächen und die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen fest.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vier-

ten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen - Umlegung und Enteignung - Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen angewendet wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung:	3.000.000,-- DM
Tiefbau Straßen:	<u>3.200.000,-- DM</u>
Summe:	<u><u>6.200.000,-- DM</u></u>

Essen, den 4. November 1963

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Oberbaurat

Liegenschaftsverwaltung



Beigeordneter



Bauverwaltung



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 23. März 1964 bis 22. April 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 23. April 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Techn. Stadtamtmann



Gehört zur Vfg. v. 11. 11. 65

Az. IB1-125.4 (ESSEN 3409)

Landesbaubehörde Ruhr

l.A.


Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 48 vom 4. Dezember 1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 6. Dezember 1965 öffentlich aus.



Essen, den 6. Dezember 1965

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann